

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

A. Problem und Ziel

Die ungestörte Entwicklung von Kindern ist ein besonders hohes Gut. Sexualisierte Gewalt kann Kinder für ihr gesamtes Leben traumatisieren. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist deshalb eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates.

Im Zuge des technischen Wandels hat sich die Art der gegen Kinder gerichteten Straftaten verändert. Durch soziale Netzwerke und die Chatfunktionen von Onlinespielen besteht leichter denn je die Möglichkeit, aus sexuellen Motiven heraus Kontakt zu Minderjährigen herzustellen. Das Internet, insbesondere das Darknet, bietet viel Raum, um anderen kinderpornographische Inhalte zur Verfügung zu stellen oder auf diese Inhalte zuzugreifen. Durch die neuen technischen Möglichkeiten hat sich aber das Gefährdungspotential für Kinder nicht bloß in der virtuellen, sondern auch in der realen Welt erhöht. Denn der Verbreitung und dem Konsum von Kinderpornographie liegt häufig reale sexualisierte Gewalt gegen Kinder zugrunde.

Die Zahlen bekanntgewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von Kinderpornographie sind deutlich gestiegen.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die einschlägigen Straftatbestände zu ändern, damit sie ihre Schutzfunktion für Kinder besser entfalten können. Dafür bedarf es unter anderem einer deutlichen Verschärfung der Strafrahmen. Zugleich sind Maßnahmen notwendig, um eine effektivere Strafverfolgung zu erreichen. Die Anstrengungen dürfen sich aber nicht auf das Straf- und Strafprozessrecht beschränken.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf das Ziel, mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen, die insbesondere auch die Prävention betreffen, den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern.

B. Lösung

Zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt schlägt der Entwurf Gesetzesänderungen vor, die auf einem ganzheitlichen Konzept gründen, das alle beteiligten Akteure in die Pflicht nimmt.

Mit einer begrifflichen Neufassung der bisherigen Straftatbestände des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ als „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ soll das Unrecht dieser Straftaten klarer umschrieben werden. Der Entwurf schlägt vor, den bisherigen Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Straftatbestände aufzuspalten, um den Deliktsbereich übersichtlicher zu gestalten und entsprechend der jeweiligen Schwere der Delikte abgestufte Strafrahmen zu ermöglichen. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder soll künftig bereits im Grundtatbestand als Verbrechen geahndet werden.

Auch wer Videos und Fotos verbreitet oder besitzt, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder zeigen, macht sich mitschuldig an schlimmsten Misshandlungen von Kindern. Die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornographie sollen daher ebenfalls als Verbrechen eingestuft werden. Mit einer Anhebung der Strafrahmen der Straftatbestände der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Kinderpornographie soll darüber hinaus die Bewertung solcher Taten als schweres Unrecht deutlicher im Strafrahmengefüge herausgestellt und den Gerichten ein ausreichender Handlungsspielraum zur tatangemessenen Ahndung solcher Taten eröffnet werden. Darüber hinaus werden vereinzelte Strafbarkeitslücken geschlossen und der Verjährungsbeginn beim Herstellen kinderpornographischer Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, deutlich nach hinten geschoben.

Um die Strafverfolgung effektiver auszugestalten, sollen den Strafverfolgungsbehörden weitergehende Ermittlungsbefugnisse im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und im Bereich der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Schriften an die Hand gegeben werden. Dies betrifft insbesondere Anpassungen der Straftatenkataloge der Telekommunikationsüberwachung, der Onlinedurchsuchung sowie bei der Erhebung von Verkehrsdaten. Für Fälle schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder soll darüber hinaus die Anordnung der Untersuchungshaft erleichtert werden.

Für den besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen sollen durch Änderungen im Bundeszentralregistergesetz die Frist für die Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen wegen besonders kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten, in erweiterte Führungszeugnisse erheblich verlängert und die Mindesttilgungsfrist für diese Verurteilungen verdoppelt werden.

Darüber hinaus schlägt der Entwurf spezifische Qualifikationsanforderungen an Familienrichterinnen und -richter sowie die für Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts zuständigen Richterinnen und Richter der Oberlandesgerichte vor. Des Weiteren sieht der Entwurf Änderungen im Beschwerdeverfahren vor, um sicherzustellen, dass Entscheidungen der Beschwerdeinstanz in den besonders grundrechtssensiblen Kindschaftsverfahren und insbesondere in Kinderschutzverfahren stets vom Kollegialorgan in Dreierbesetzung und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden. Zudem enthält der Entwurf die Einführung konkreter Qualitätsanforderungen für Verfahrensbeistände. Ferner werden die Regelungen über die Kindesanhörung überarbeitet und ergänzt.

Schließlich fasst der Entwurf durch eine Ergänzung des Jugendgerichtsgesetzes die besonderen Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte verbindlicher als bisher.

C. Alternativen

Aufgrund der Bedeutung des Themas gibt es derzeit mehrere Initiativen, die Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexualisierter Gewalt beinhalten. Diese Initiativen haben jedoch zum Teil eine andere Ausrichtung, sind in ihrer Wirkung nicht zielgenau oder bleiben hinter den mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen deutlich zurück.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund fällt beim Bundesamt der Justiz aufgrund der Verlängerung der Aufnahmefrist in das erweiterte Führungszeugnis und der Tilgungsfrist im Bundeszentralregister ein einmaliger Mehraufwand von voraussichtlich 50.000 Euro an, der durch die Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Durchführung der notwendigen IT-Anpassung entsteht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorgesehene Neuregelungen zu den fachlichen Anforderungen an Verfahrensbeistände im familiengerichtlichen Verfahren verursachen einen geringen Erfüllungsaufwand für die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausübenden Bürgerinnen und Bürger

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die vorgesehenen Änderungen zur fachlichen Qualifikation des Verfahrensbeistands im familiengerichtlichen Verfahren führt zu einem nicht genau bezifferbaren Erfüllungsaufwand für berufliche Verfahrensbeistände

Davon Burokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund fällt beim Bundesamt der Justiz aufgrund der Verlängerung der Aufnahmefrist in das erweiterte Führungszeugnis und der Tilgungsfrist im Bundeszentralregister ein einmaliger Mehraufwand von voraussichtlich 50 000 Euro an, der durch die Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Durchführung der notwendigen IT-Anpassung entsteht

Durch die für die Familien- und die Jugendgerichtsbarkeit vorgesehenen Qualifikationsanforderungen ist kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für den Bund zu erwarten. Die im Entwurf vorgesehenen Qualifikationsanforderungen gelten ausschließlich für die Jugendgerichtsbarkeit der Länder und, soweit das familiengerichtliche Verfahren betroffen ist, im Wesentlichen für die Familiengerichtsbarkeit der Länder.

Die erforderlichen Angaben bezüglich des Erfüllungsaufwands für die Länder können erst nach deren Auskünften und Stellungnahmen näher beschrieben werden

Durch die Anhebung der Strafrahmen und die Ausgestaltung der Straftatbestände der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Kinderpornographie als Verbrechen werden den Länderhaushalten Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich aber derzeit nicht beziffern lässt. Durch die Änderungen im Strafrecht ist mit einem Anstieg der Zahl und der Dauer der vollstreckbaren Freiheitsstrafen zu rechnen

Für die Kommunen ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten

F. Weitere Kosten

Es ist mit gegenwärtig nicht bezifferbarem Mehraufwand beim Bund durch eine Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs zu rechnen. Der Mehraufwand dürfte jedoch im niedrigen Bereich liegen

Wegen der im Entwurf vorgesehenen Verschärfungen des Sexualstrafrechts und der Ausweitung der Ermittlungsmöglichkeiten ist mit der Höhe nach nicht bezifferbaren Mehrkosten für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte in den Ländern zu rechnen, die in erster Linie aus einem zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bezifferbaren Anstieg der Anzahl der

Ermittlungsmaßnahmen und deren Umfangs sowie der Anzahl der Hauptverhandlungen resultieren. Das folgt insbesondere auch aus den Strafrahmenverschiebungen, die zu einer Begrenzung der Einstellungsmöglichkeiten führen

Die im Entwurf vorgesehene Schließung von Strafbarkeitslücken und die Hochstufung der Delikte der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Kinderpornographie zum Verbrechen werden gegenwärtig nicht abschätzbare Mehrkosten für die Länderhaushalte aufgrund der stärkeren Inanspruchnahme der Jugendschutzgerichte, im Hinblick auf die Verbrechenstatbestände insbesondere des Jugendschöffengerichts, zur Folge haben. Darüber hinaus werden nicht bezifferbare Mehrkosten für besondere Verfahrensmaßnahmen anfallen, die sich aus den Änderungen des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts ergeben.

Nicht quantifizierbare Mehrausgaben entstehen zudem durch verfahrensrechtliche Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren, die voraussichtlich eine stärkere Belastung der Gerichte der Länder zur Folge haben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.